

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00116 vom 17. September 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-09-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2011.00116

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00116 du 17 septembre 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00116 del 17 settembre 2012

Erwägungen

E. 1

1.1. Art. 58 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) regelt die Zuständigkeit im Rechtspflegeverfahren. Zuständig ist das Versicherungsgericht desjenigen Kantons, in dem die versicherte Person oder der Beschwerde führende Dritte zur Zeit der Beschwerdeerhebung Wohnsitz hat (Abs. 1). Die Behörde, die sich als unzuständig erachtet, überweist die Beschwerde ohne Verzug dem zuständigen Versicherungsgericht (Abs. 3).

1.2. Adressaten des angefochtenen Entscheids waren nebst dem Beschwerdeführer die Taxizentrale Y. ____, die weiteren Chauffeure Z. ____, A. ____, B. ____, sowie die Chauffeuse C. ____. Diese und die Y. ____ haben gegen den Entscheid der Beschwerdegegnerin ebenfalls Beschwerde erhoben (vgl. die Verfahren UV.2011.00048, UV.2011.00106, UV.2011.00113, UV.2011.00114, UV.2011.00130). Zwei weitere angeschlossene Fahrer, D. ____ und E. ____, erhoben gegen den Entscheid der Beschwerdegegnerin am Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz Beschwerde (vgl. Urk. 9). Das Gericht bejahte seine Zuständigkeit hinsichtlich der beiden Beschwerden, trat auf die Beschwerden ein und fällte die Urteile am 11. August 2011 (Urk. 19-20 im Verfahren UV.2011.00130).

1.3. Entsprechend dem Wohnsitzprinzip gemäss Art. 58 Abs. 1 ATSG hat der Beschwerdeführer mit Wohnsitz in Wädenswil als Verfügungsadressat am hiesigen Gericht Beschwerde erhoben. Die Zuständigkeit des hiesigen Gerichts ist gegeben. Die vom Versicherungsgericht des Kantons Schwyz für die Beschwerden von D. ____ und E. ____ bejahte Zuständigkeit ändert daran nichts. Die Zuständigkeitsregel von Art. 58 Abs. 1 ATSG ist eindeutig. Auch ein negativer Kompetenzkonflikt ändert daran rechtsprechungsgemäss nichts. Zur Vermeidung von widersprüchlichen Gerichtsurteilen kann die Sistierung der in anderen Kantonen anhängig gemachten Prozesse verlangt werden (BGE 135 V 153 E. 4.11). Letzteres ist vorliegend nicht mehr nötig, nachdem das Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz seine Entscheide bereits gefällt hat.

2. Â Â Â Â Â Â

2.1. Obligatorisch versichert sind gemäss Art. 1a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) die in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmer, einschliesslich der Heimarbeiter, Lehrlinge, Praktikanten, Volontäre sowie der in Lehr- oder Invalidenwerkstätten tätigen Personen. Arbeitnehmer im Sinne des Gesetzes ist, wer eine unselbstständige Erwerbstätigkeit im Sinne des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) ausübt (Art. 1 der Verordnung über

die Unfallversicherung; UVV).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ergänzend bestimmt Art. 66 Abs. 1 lit. g UVG, dass die Arbeitnehmer von Verkehrs- und Transportbetrieben sowie Betrieben mit unmittelbarem Anschluss an das Transportgewerbe obligatorisch bei der SUVA versichert sind (vgl. auch Art. 78 lit. a UVV). Das Versicherungsverhältnis bei der SUVA wird in der obligatorischen Versicherung durch Gesetz begründet (Art. 59 Abs. 1 UVG).

2.2 Ä Ä Ä Ä Nach der Rechtsprechung beurteilt sich die Frage, ob im Einzelfall selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit vorliegt, nicht aufgrund der Rechtsnatur des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien. Entscheidend sind die wirtschaftlichen Gegebenheiten. Die zivilrechtlichen Verhältnisse können gegebenenfalls Indizien für die AHV-rechtliche Qualifikation sein, ausschlaggebend sind sie nicht. Als unselbständig erwerbstätig ist im Allgemeinen zu betrachten, wer von einem Arbeitgeber in betriebswirtschaftlicher sowie arbeitsorganisatorischer Hinsicht abhängig ist und kein spezifisches Unternehmerrisiko trägt.

Aus diesen Grundsätzen lassen sich indessen keine einheitlichen, schematisch anwendbaren Lösungen ableiten. Die Vielfalt der im wirtschaftlichen Leben anzutreffenden Sachverhalte zwingt dazu, die beitragsrechtliche Stellung einer erwerbstätigen Person jeweils unter Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalles zu beurteilen. Weil dabei vielfach Merkmale beider Erwerbsarten zutage treten, muss sich der Entscheid oft danach richten, welche dieser Merkmale im konkreten Fall überwiegen (BGE 123 V 161 E. 1, 122 V 169 E. 3a, 283 E. 2a, 119 V 161 E. 2 mit Hinweisen).

2.3 Ä Ä Ä Ä Charakteristische Merkmale einer selbständigen Erwerbstätigkeit sind die Tätigkeit erheblicher Investitionen, die Benützung eigener Geschäftsräumlichkeiten sowie die Beschäftigung von eigenem Personal (BGE 119 V 163 E. 3b). Das spezifische Unternehmerrisiko besteht dabei darin, dass unabhängig vom Arbeiterfolg Kosten anfallen, die die versicherte Person selber zu tragen hat (ZAK 1986 S. 333 E. 2d und S. 121 E. 2b). Für die Annahme selbständiger Erwerbstätigkeit spricht sodann die gleichzeitige Tätigkeit für mehrere Gesellschaften in eigenem Namen, ohne indessen abhängig zu sein (ZAK 1982 S. 215). Massgebend ist dabei nicht die rechtliche Möglichkeit, Arbeiten von mehreren Arbeitgebern anzunehmen, sondern die tatsächliche Ausgangslage (vgl. ZAK 1982 S. 186 E. 2b).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Von unselbständiger Erwerbstätigkeit ist auszugehen, wenn die für den Arbeitsvertrag typischen Merkmale vorliegen, das heisst wenn die versicherte Person Dienst auf Zeit zu leisten hat, wirtschaftlich vom "Arbeitgeber" abhängig und während der Arbeitszeit auch in dessen Betrieb eingeordnet ist, praktisch also keine andere Erwerbstätigkeit ausüben kann (Manfred Rehbinder, Schweizerisches Arbeitsrecht, 13. Auflage, Bern 1997, S. 33ff.). Indizien dafür sind das Vorliegen eines bestimmten Arbeitsplans, die Notwendigkeit, über den Stand der Arbeiten Bericht zu erstatten, sowie das Angewiesensein auf die Infrastruktur am Arbeitsort (ZAK 1982 S. 185). Das wirtschaftliche Risiko der Versicherten erschöpft sich diesfalls in der (alleinigen) Abhängigkeit vom persönlichen Arbeiterfolg (ZAK 1986 S. 121 E. 2b, S. 333 E. 2d) oder - bei einer regelmässig ausgeübten Tätigkeit - darin, dass bei Dahinfallen des Erwerbsverhältnisses eine ähnliche Situation entsteht, wie dies beim Stellenverlust eines Arbeitnehmers der Fall ist. Die Abhängigkeit der eigenen Existenz

diese in einem Unterordnungs- und Abhängigkeitsverhältnis zur Taxizentrale ständen. Sie trügen bei ihrer Tätigkeit kein eigentliches Unternehmerrisiko, sondern sie stellten der Y.____ ihre Arbeitskraft zur Verfügung. Bei einer sogenannten Selbstausleihe oder Vermietung der eigenen Arbeitskraft könne nicht von einer selbständigen Erwerbstätigkeit gesprochen werden. Die Chauffeure ständen in einer wirtschaftlichen und arbeitsorganisatorischen Abhängigkeit zur Taxizentrale. Die Arbeitszeiten seien vorgegeben und es bestehe die Pflicht zur persönlichen Aufgabenerfüllung. Das Erscheinungsbild des Fahrzeuges sei ebenfalls vorgegeben und ein Neuerwerb eines Fahrzeugs müsse mit der Zentrale abgesprochen werden. Bei Missachtung von Vorschriften sei die Zentrale befugt, die Fahrer nicht zum Dienst zuzulassen. Die Einteilung der Schichten sei Sache der Zentrale. Ferienwünsche müssten im Voraus bekannt gegeben werden. Kreditkonditionen und Pauschalpreise lege weitgehend die Zentrale fest. Für die Auflösung der Zusammenarbeit gelte eine Kündigungsfrist. Der Umstand, dass die Chauffeure ihre eigenen Fahrzeuge verwendeten, ändere rechtsprechungsgemäß nichts an der Arbeitnehmereigenschaft. Ebenso verhalte es sich mit dem Umstand, dass die Einnahmen durch die Taxifahrten generiert würden. Überall dort, wo eine Umsatzbeteiligung vereinbart sei, verhalte es sich ebenso (Urk. 2 S. 3 ff.).

3.1. In der Beschwerdeantwort ergänzte die Beschwerdegegnerin, der Beschwerdeführer argumentiere, dass für ihn der sonst übliche Anschlussvertrag keine Geltung habe. Die Statusfrage sei aber nicht aufgrund der Rechtsnatur eines Vertrages, sondern anhand der wirtschaftlichen Gegebenheiten zu beurteilen. Gemäss WML gälten Taxichauffeure im Allgemeinen als Unselbständigerwerbende. Dies auch dann, wenn sie ihr eigenes Fahrzeug verwendeten, aber einer Zentrale angeschlossen seien. Dieser von der Rechtsprechung bestätigte Grundsatz gelte seit langem. Für ein Abweichen davon ständen vorliegend keine Gründe. Auch der Beschwerdeführer habe keine relevanten Argumente für eine selbständige Erwerbstätigkeit vorgebracht. Die Behauptung, es existiere eine Telefonnummer und sie werde betrieben, sei kein genügender Nachweis für eine solche. Es sei zudem davon auszugehen, dass er mit dem Erscheinungsbild der Y.____ auftrete, deren Standplätze benütze und sich an den Einsatzplan der Zentrale zu halten habe. Auf dem im Verfahren UV.2011.000130 eingereichten Einsatzplan der Y.____ figuriere jedenfalls ein gewisser Hans (vgl. Urk. 3/1 im genannten Verfahren). Selbst wenn der Beschwerdeführer auch selbständig Aufträge generieren sollte, bedeute dies nicht, dass er auch im Verhältnis zur Y.____ als Unselbständigerwerbender zu gelten habe. Auch ein sogenannter Doppelstatus sei möglich (Urk. 6 S. 3 ff. Ziff. 5 ff.).

3.2. Der Beschwerdeführer machte geltend, er stehe mit der Y.____ in keinem Anstellungsverhältnis. Es existiere kein Arbeitsvertrag. Er erhalte von der Firma auch keinen Lohn. Aufwendungen seinerseits stelle er in Rechnung. Er besitze eine eigene Taxi-Nummer (076 581 81 81), die immer noch in Betrieb sei. Er besitze ein eigenes Fahrzeug, das er auf eigene Kosten für den Taxibetrieb habe ausrüsten lassen. Er sei unabhängig und arbeite auf eigenes wirtschaftliches Risiko. Er müsse sich weder an Weisungen noch an Regelungen der Y.____ halten. Er könne frei entscheiden, für wen und wie oft er Taxi fahre (Urk. 1 S. 1 f.).

4. In der Regel werden Taxi-Selbstfahrer, die einer Firma mit Funkzentrale angeschlossen sind, als Unselbständigerwerbende qualifiziert (vgl. Rz 4120 der WML,

Stand 1. Januar 2012, sowie ZAK 1971 S. 30 ff.). Allerdings sind auch bei solchen Taxifahrern Ausnahmen denkbar, weshalb die von der Rechtspraxis entwickelten Kriterien zur Beurteilung des Erwerbsstatus - arbeitsorganisatorische (Un-)Abhängigkeit und spezifisches Unternehmerrisiko - auch im vorliegenden Fall individuell zu prüfen sind.

E. 5

5.1 Nach den Angaben des Beschwerdeführers existiert kein Arbeitsvertrag und die Y. liess im Einspracheverfahren einwenden, mit dem Beschwerdeführer als Aushilfsfahrer sei kein Anschlussvertrag abgeschlossen worden (vgl. Urk. 7/9). Da für die Beurteilung der Frage, ob eine selbständige oder eine unselbständige Erwerbstätigkeit vorliegt, nicht die Rechtsnatur des Vertragsverhältnisses massgebend ist, sondern die tatsächlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten, ist das Argument, es existiere kein (schriftlicher) Anschlussvertrag, ohne Bedeutung. Ebenso wenig massgebend ist, dass die Y. mit dem Beschwerdeführer keinen schriftlichen Anschlussvertrag abgeschlossen hat.

5.2 Die von der Y. mit den übrigen Fahrern abgeschlossenen Anschlussverträge sind aktenkundig. Bei der Abklärung der Unterstellungspflicht im November 2010 (vgl. Urk. 7/2) legte die Y. einen Anschlussvertrag aus dem Jahr 2009 vor (Urk. 12/1 im Verfahren UV.2011.00130). Im Einspracheverfahren teilte die Y. am 17. Januar 2011 mit, die alten Anschlussverträge entsprächen nicht mehr dem jetzigen Arbeitsverhältnis mit den angeschlossenen Fahrern. Es seien daher neue Anschlussverträge erstellt worden, die den aktuellen Arbeitsbedingungen gerecht würden (Urk. 7/9). Sie reichte einen entsprechenden Vertrag ein (Urk. 12/8/2 im Verfahren UV.2011.00130). In den Dossiers von C., Z., A. und B. finden sich entsprechende Verträge, sei es in der neuen, sei es in der früheren Version (vgl. Urk. 3/6 = Urk. 11/3.3 im Verfahren UV.2011.00048, Urk. 7/10/2 im Verfahren UV.2011.00114, Urk. 9/15/2 im Verfahren UV.2011.00113, Urk. 8/9/2 im Verfahren UV.2011.00106). Es ist davon auszugehen, dass die Y. mit dem Beschwerdeführer analoge Vereinbarungen getroffen hat, gegebenenfalls nur mündlich. Die Tätigkeit ist jedenfalls dieselbe, anders ist nur, dass der Beschwerdeführer aushilfsweise dann eingesetzt wird, wenn bei der Zentrale ein entsprechender Bedarf besteht. Mit seinen pauschalen Einwänden vermag der Beschwerdeführer nichts Gegenteiliges darzutun. An der Y. ist der Beschwerdeführer im übrigen in keiner Weise beteiligt (vgl. Urk. 5 im Verfahren UV.2011.00130).

5.3 Aus den Anschlussverträgen ergeben sich zahlreiche Hinweise für eine betriebswirtschaftliche respektive arbeitsorganisatorische Abhängigkeit (vgl. dazu WML Rz 1015 sowie AJP 1997 S. 1469 ff.) der angeschlossenen Fahrer gegenüber der Y.

Gemäss Anschlussvertrag von 2009 (Urk. 12/1 im Verfahren UV.2011.00130) gilt eine Kündigungsfrist für die Auflösung der Zusammenarbeit (Ziff. 9.2). Ohne Zustimmung der Zentrale dürfen die Fahrer keine anderweitigen gewerblichen Fahrten durchführen (Ziff. 9.8). Die Anschlussgebühr kann von der Zentrale geändert werden. Es besteht lediglich ein Anspruch der Fahrer auf eine schriftliche Begründung der Änderung (Ziff. 4.2). Die Arbeitszeiten legt die Y. fest (Ziff. 4.6). Die durchschnittliche Einsatzzeit pro Woche ist auf 50 Stunden beschränkt (Ziff. 4.5). Der Vertrag statuiert klare Verhaltensvorschriften (Ziff. 9.3), insbesondere auch gegenüber der Kundschaft (Ziff. 2), und Vorschriften betreffend Erscheinungsbild und

die Ausrüstung der Fahrzeuge (Ziff. 3). Über kreditwürdige Kunden und über Pauschaltarife für Überlandfahrten bestimmt die Zentrale weitgehend alleine (Ziff. 5.1, Ziff. 7.2). Ferienwünsche müssen im Voraus mitgeteilt werden (Ziff. 8.1).

5.4 Im neuen Anschlussvertrag (vgl. Urk. 12/8/2 im Verfahren UV.2011.00130) weisen die zentralen Ziffern 4 (Rechte) und 5 (Pflichten) ebenfalls auf eine betriebswirtschaftliche respektive arbeitsorganisatorische Unterordnung der angeschlossenen Fahrer hin. Die angeschlossenen Fahrer sind verpflichtet, die vermittelten Bestellungen tatsächlich auszuführen (Ziff. 5 Abs. 2). Das Debitorenrisiko für die kreditierten Fahrten trägt die Zentrale. Diese besorgt auch das Inkasso (Ziff. 5 Abs. 1). Vorgesehen ist wiederum ein auf durchschnittlich 50 Stunden beschränkter Einsatz pro Woche. Während den Einsätzen hat der Fahrer den Namen und das Erscheinungsbild der Y. zu verwenden und er hat deren Dienste zu benutzen. Insbesondere muss er die von der Zentrale bereit gestellten Standplätze nutzen (Ziff. 4 Abs. 1). Die Zentrale legt die Arbeitsschichten fest, ebenso die Höhe sowie eine allfällige Anpassung der Anschlussgebühr und die Anzahl der Fahrzeuge (Ziff. 4 Abs. 2 und Ziff. 6).

5.5 Auch von den in der WML genannten Kriterien für eine arbeitsorganisatorische Abhängigkeit (vgl. vorstehende E. 2.4) sind vorliegend die wesentlichen erfüllt. Wie dargelegt wurde, besteht in zentralen Punkten ein Weisungsrecht der Zentrale. Diese legt auch die Arbeitsschichten fest und bietet bei Bedarf die Aushilfsfahrer auf. Die Aufgabenerfüllung obliegt den Fahrern und es gilt ein Konkurrenzverbot (Verbot gewerbsmässiger Fahrten nach altem Vertrag respektive nach neuem Vertrag die Pflicht, nur die bereitgestellten Standplätze zu nutzen).

5.6 Indiz für einen gewissen betriebswirtschaftlichen Freiraum ist, dass vertraglich keine fixen Arbeitszeiten festgelegt sind. Jedoch gibt diese die Zentrale durch die Einteilung der Schichten doch weitgehend vor (Urk. 12/8/2 Ziff. 4 Abs. 2 im Verfahren UV.2011.00130).

Das für die Erhaltung der angeschlossenen Fahrer die Zustimmung der Mehrheit der bereits angeschlossenen Fahrer erforderlich ist (Ziff. 4 Abs. 2), die Aufnahme von Kunden in die Kreditliste gemeinsam beschlossen wird und die Fahrer über die zu ihren Lasten gehenden Rabatte selber entscheiden (Ziff. 7), führt zu keinem grösseren eigenverantwortlichen Spielraum und ändert nichts am Umstand, dass die wesentlichen Gegebenheiten von der Zentrale vorgegeben werden.

Nicht anders verhält es sich mit der im Vertrag erwähnten Verantwortlichkeit der Fahrer dafür, dass die Kunden den Fahrpreis bezahlen (Ziff. 5 Abs. 1). Dies stellt noch keine unternehmerische Eigenverantwortung dar. Auch der Arbeitnehmer hat für Einnahmehausfälle einzustehen. Er hat die dem Arbeitgeber verursachten Schäden zu ersetzen (Art. 321e Obligationenrecht; OR).

E. 6

6.1 Neben der Einbindung in arbeitsorganisatorischer Hinsicht ist das Fehlen eines spezifischen Unternehmerrisikos (vgl. dazu allgemein WML Rz 1014 sowie AJP 1997 S. 1471ff.) für die AHV-rechtliche Qualifikation von Bedeutung. Die angeschlossenen Fahrer der Y. tragen, wie dargelegt wurde (vgl. vorstehend E. 5.3-4), insofern ein gewisses Unternehmerrisiko, als sie unabhängig von ihrem Arbeitserfolg eine monatliche Anschlussgebühr zu entrichten haben und für die Kosten ihrer Motorfahrzeuge selber aufkommen müssen. Weil die Anschaffung eines

Personenwagens, der nicht ausschliesslich beruflichen Zwecken dient, nicht als erhebliche Investition gewertet werden kann, fällt das damit verbundene Geschäftsrisiko praxisgemäss nicht stark ins Gewicht (vgl. AJP 1997 S. 1472, ZAK 1992 S. 165). Eigenes Personal beschafften die angeschlossenen Fahrer nicht. Sie haben die zugewiesenen Aufträge grundsätzlich persönlich auszuführen. Das Delkredererisiko für Kreditfahrten wird von der Y.____ getragen. Da die Fahrer die ihnen vermittelten Fahrten ausführen und die von der Zentrale zur Verfügung gestellten Standplätze benutzen, besteht kein erhebliches Geschäftsrisiko (vgl. ZAK 1992 S. 165). Dass der Beschwerdeführer eine eigene Telefonnummer führt, ändert an der vorliegenden Betrachtungsweise nichts. Zu prüfen ist vorliegend, ob die Einsätze für die Y.____ als selbständige oder unselbständige Tätigkeit zu qualifizierend sind. Ob der Beschwerdeführer, der für die Y.____ aushilfsweise eingesetzt wird, daneben auch anderweitige Fahraufträge generiert, ist nicht ausschlaggebend.

6.2 Die in der WML genannten Kriterien für das Bestehen eines Unternehmerrisikos (vgl. vorstehende E. 2.4) sind in der Mehrzahl nicht erfüllt. Abgesehen von der Anschaffung des Fahrzeugs haben die angeschlossenen Fahrer keine Investitionen zu tätigen. Verluste haben sie nur insofern zu tragen, als durch nicht bewilligte Kreditfahrten Ausfälle entstehen oder sie ihrer Verantwortung, die Fahrpreise einzuziehen, nicht nachkommen. Nach aussen hin treten sie nicht im eigenen Namen auf. Durch die Zuweisung von Fahrten und die Benutzung der vorgegebenen Standplätze innerhalb der vorgegebenen Arbeitsschichten entfällt auch das selbständige Beschaffen von Aufträgen. Personal beschafften die angeschlossenen Fahrer nicht.

6.3 Unter Berücksichtigung der von Lehre und Rechtsprechung formulierten Abgrenzungskriterien ergibt sich in Würdigung der gesamten Umstände, dass das Vertragsverhältnis zwischen der Y.____ und den angeschlossenen Fahrern in erster Linie Merkmale einer unselbständigen Tätigkeit enthält. Es besteht eine erhebliche arbeitsorganisatorische Abhängigkeit. Da es sich vorliegend um eine Tätigkeit im Dienstleistungsbereich handelt, die nicht notwendigerweise hohe Investitionen verlangt, ist diesem Merkmal praxisgemäss ein erhöhtes Gewicht beizumessen (Urteil des Bundesgerichts 9C_141/2008 vom 5. August 2008, E. 2.2 mit Hinweisen). Die Merkmale für eine selbständige Erwerbstätigkeit treten in den Hintergrund. Das wirtschaftliche Risiko der Fahrer erschöpft sich in der Abhängigkeit vom persönlichen Arbeitserfolg. Dieser ist nur dann als Geschäftsrisiko einer selbständig erwerbenden Person zu qualifizieren, wenn beträchtliche Investitionen zu tätigen oder Angestelltenlöhne zu bezahlen sind (ZAK 1992 S. 165 mit Hinweisen). Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Die durch die Beschwerdegegnerin erfolgte sozialversicherungsrechtliche Qualifikation des Vertragsverhältnisses zwischen dem Beschwerdeführer und der Y.____ ist nach dem Gesagten nicht zu beanstanden, was zur Abweisung der Beschwerde führt.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- X.____

- Schweizerische Unfallversicherungsanstalt

- Bundesamt für Gesundheit

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.